

Anmeldung über das Verbrennen pflanzlicher Abfälle

An die
Verbandsgemeindeverwaltung Waldbreitbach
- als örtliche Ordnungsbehörde -
Abt. 2/704-25
Neuwieder Str. 28

Name/Vorname: _____
Straße: _____
Wohnort: _____
Tel./Fax: _____
Email: _____

56588 Waldbreitbach

Das Beseitigen folgender Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen nach der Landesverordnung über die Verbrennung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 04. Juli 1974 (GVBl. S. 299, 344), zuletzt geändert durch § 63 des Gesetzes vom 28. September 2005 (GVBl. S. 387), wird hiermit angezeigt.

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Pflanzen und Pflanzenteile auf landwirtschaftlich genutzten Flächen;
- Pflanzen und Pflanzenteile auf gärtnerisch genutzten Flächen;
- forstliche Abfälle im Privatwald;
- pflanzliche Abfälle im Rahmen der Unterhaltung von Verkehrswegen und Gewässern an geeigneten Stellen;
- pflanzliche Abfälle, die bei Maßnahmen der Landschaftspflege und Flurbereinigung entstanden sind, an geeigneten Stellen;
- sonstige pflanzliche Abfälle.

Das Verbrennen erfolgt innerhalb von 20 Tagen, und zwar voraussichtlich

am _____ in _____
Gemeinde, Gemarkung, Flur, Parz.-Nr.)

auf einer Fläche von etwa _____ m² aus folgenden

- landbaulichen Gründen:

- anderen Gründen:

Ich versichere, dass mir die umseitig abgedruckten Bestimmungen bekannt sind und von mir befolgt werden. Für entstehende Schäden hafte ich.

_____, den _____

Der Eingang der Anzeige wird bestätigt.

(Unterschrift)

Waldbreitbach, den _____

Verbandsgemeinde Waldbreitbach
- Ordnungsamt -
Im Auftrag:

Verteiler:

1. Anzeigender
2. PI Straßenhaus
3. FFW _____
4. z.dA.

(Siegel) _____

AUSZUG

aus der Landesverordnung über die Verbrennung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 04. Juli 1974 (GVBl. S. 299, 344); zuletzt geändert durch § 63 des Gesetzes vom 28. September 2005 (GVBl. S. 387)

§ 2

Landwirtschaftliche Abfälle und Gartenabfälle

(1) Pflanzen und Pflanzenteile, die auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage anfallen, dürfen an Ort und Stelle verbrannt werden, soweit sie dem Boden aus landbaulichen Gründen oder wegen ihrer Beschaffenheit nicht zugeführt werden können.

(2) Wer mehr als drei Kubikmeter pflanzliche Abfälle verbrennen will, hat dies in einer verbandsfreien Gemeinde der Gemeindeverwaltung, in einer Ortsgemeinde der Verbandsgemeindeverwaltung und in einer kreisfreien oder großen kreisangehörigen Stadt der Stadtverwaltung unter Angabe von Art und Menge der Abfälle sowie des Verbrennungsorts schriftlich anzuzeigen; die Abfälle dürfen binnen 20 Tagen vom dritten Tag nach dem Tag des Eingangs der Anzeige an verbrannt werden. Die Anzeige soll unter Verwendung eines dem Muster der Anlage entsprechenden Vordrucks erfolgen. Die nach Satz 1 zuständige Behörde kann die zur Wahrung von Sicherheit und Ordnung erforderlichen Anordnungen treffen, insbesondere hinsichtlich der Aufsicht und Bereitstellung von Feuerlöscheinrichtungen. Sie kann das Verbrennen untersagen, wenn die Voraussetzungen für das Verbrennen nicht vorliegen. Die verbandsfreien Gemeinden, die Verbandsgemeinden sowie die kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte nehmen die Aufgaben nach den Sätzen 1, 3 und 4 sowie nach § 1 Abs. 2 Satz 2 als Auftragsangelegenheit wahr.

(3) Unzulässig ist

1. das flächenhafte Verbrennen; § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 des Landesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt;
2. das Verbrennen innerhalb eines Mindestabstandes von
 - a) 100 m zu Wäldern, Mooren und Heiden,
 - b) 50 m zu Gebäuden jeder Art und zu öffentlichen Verkehrswegen,
 - c) 10 m zu gefährdeten Nachbarkulturen sowie zu angrenzenden Rohr- und Riedbeständen und Feldrainen;
3. das Verbrennen zwischen 18 und 8 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen;
4. das Mitverbrennen von nichtpflanzlichen Abfällen, insbesondere Altreifen.

(4) Vor dem Verbrennen sind Pflanzen und Pflanzenteile in Haufen oder Schwaden zusammenzufassen. Dazwischen sowie zur Sicherung der Mindestabstände nach Absatz 3 Nr. 2 sind durch Pflügen oder Fräsen mindestens 3 m breite Bodenbearbeitungsstreifen anzulegen, die von pflanzlichen Abfällen frei zu machen sind.

(5) Die pflanzlichen Abfälle müssen beim Verbrennen trocken sein. Das Feuer ist an der dem Wind abgekehrten Seite zu zünden. Bei aufkommendem starkem Wind ist das Feuer zu löschen. Der Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, dass kein Gefahr bringender Funkenflug und keine Verkehrsbehinderung oder sonstige erhebliche Belästigung durch Rauchentwicklung entstehen. Zum Schutz der Bodendecke und der Tier- und Pflanzenwelt ist sicherzustellen, dass größere Flächen nicht gleichzeitig in Brand gesetzt werden und dass das Feuer auf die Bodendecke möglichst kurz und ohne stärkere Verbrennung einwirkt.

(6) Der Verbrennungsvorgang ist ständig von mindestens einer mit geeignetem Gerät ausgestatteten über 18 Jahre alten Person zu beaufsichtigen. Feuer und Glut müssen vor dem Verlassen der Verbrennungsstelle gelöscht werden oder erloschen sein. Die Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 61 Abs. 1 Nr. 5 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 2 das Verbrennen pflanzlicher Abfälle nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
2. entgegen § 2 Abs. 2 den getroffenen Anordnungen nicht entspricht oder trotz Untersagung eine Verbrennung vornimmt,
3. entgegen § 2 Abs. 3 die vorgeschriebenen Mindestabstände nicht einhält, in der Zeit zwischen 18 und 8 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen pflanzliche Abfälle verbrennt oder nichtpflanzliche Abfälle mitverbrennt,
4. entgegen § 2 Abs. 4 Pflanzen und Pflanzenteile nicht in Haufen oder Schwaden zusammenfasst oder zwischen den Haufen oder Schwaden sowie zur Sicherung benachbarter Kulturen keine Bodenbearbeitungsstreifen anlegt,
5. entgegen § 2 Abs. 5 den Verbrennungsvorgang nicht so steuert, dass kein Gefahr bringender Funkenflug und keine Verkehrsbehinderung oder sonstige erhebliche Belästigung durch Rauchentwicklung entstehen,
6. entgegen § 2 Abs. 6 die Verbrennungsstelle verlässt, bevor Feuer und Glut erloschen sind, oder Verbrennungsrückstände nicht unverzüglich in den Boden einarbeitet.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden (§ 61 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG).

Verbandsgemeindeverwaltung Waldbreitbach
-als örtliche Ordnungsbehörde-